

## **§ 1 Name und Sitz**

### **Abteilungsordnung Stars Cheerleader Oberhausen**

-Cheerleadingabteilung des S.C. Buschhausen 1912 e.V.-

Die Abteilung trägt den Namen Cheerleading.

Sitz der Abteilung:

Brunhildstr. 1

46045 Oberhausen

Grundlage der Abteilungsordnung ist die jeweils gültige Vereinssatzung des S.C. Buschhausen 1912 e.V. für Regelungen, die in der Abteilungsordnung nicht beschrieben sind, gelten deshalb die Regelungen der Vereinssatzung.

Diese Abteilungsordnung und die Vereinssatzung des S.C. Buschhausen 1912 e. V. gelten für alle Mitglieder der Abteilung als verbindlich.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung der Sportart Cheerleading, die in folgenden Teams unterteilt ist:

Tiny Stars (3-7 Jahre), Little Stars(7-12 Jahre), Little Stars Rookies (7-12 Jahre), Mini Stars (10-14 Jahre), Junior Stars (14-19 Jahre), Silver Stars (+16 Jahre) und Gold Stars (30+ Jahre)

Weiterer Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung der Sportarten Kinderturnen (3-12 Jahre) und Gymnastik.

Über die Implementation weiterer Teams entscheidet der Abteilungsvorstand

Die Abteilung fühlt sich vor allem der Nachwuchsarbeit verpflichtet und versucht durch bestmögliche Gestaltung und Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes eine nachhaltige Entwicklung des Sports voranzutreiben.

Es ist ausgeschriebenes Ziel, nicht nur durch leistungsorientiertes Training in allen Altersklassen, sondern auch durch Förderung des Breitensports in allen Teams in Oberhausen so gut wie möglich anzubieten.

## **§ 3 Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Beiträge**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

Beiträge, die gegenüber der Abteilung Cheerleading zu entrichten sind, belaufen sich nach der gültigen Beitragsordnung der Abteilung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorschlag zur Beitragsordnung mit der Höhe der Mitgliedsbeiträge der Abteilung, Fälligkeiten der Beiträge, Gebühren und ggf. Umlagen. Außerdem ist die Abteilung berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben.

Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Alle Abteilungsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit durch die Mitgliederversammlung oder den Abteilungsvorstand keine Ausnahmeregelung beschlossen wird.

Die Abteilungsbeiträge werden vierteljährlich eingezogen. Die Beitragszahlung muss per Bankeinzug erfolgen.

Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht entrichten, haben kein Recht auf Teilnahme am Trainingsbetrieb. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlungsverpflichtung in Verzug ist.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder**

Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht am Abteilungsleben teilzunehmen und die zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu nutzen.

Jedes Abteilungsmitglied besitzt nach Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht bei der Abteilungsversammlung und besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Wählbar zum Abteilungsvorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes Abteilungsmitglied hat die Pflicht sicherzustellen, dass die Abteilungsbeiträge zeitgerecht vom Bankkonto eingezogen werden können. Es ist für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen; etwaig entstehende Rücklastschriftgebühren seitens der ausführenden Banken werden dem Abteilungsmitglied unverzüglich in Rechnung gestellt.

Jedes Mitglied stimmt der Verwendung von persönlichen Daten zur Führung der Mitgliederdatei und zur internen Veröffentlichung von Telefonlisten zu. Ebenfalls ist es der Abteilung gestattet, in Presseberichten über aktuelle Ereignisse aus dem Abteilungsleben zu berichten, auch durch Lichtbild auf der Homepage oder in anderen digitalen Medien.

Jedes Abteilungsmitglied ist verpflichtet, sich im Rahmen des Sports fair, gerecht und respektvoll anderen gegenüber zu verhalten.

Sollte es zu persönlichen Strafen in Form eines Strafgeldes oder ähnlichem für ein Mitglied kommen, die beispielsweise durch den Verband, in dem diese Abteilung Mitglied ist, ausgesprochen werden, sind diese der Abteilung auszugleichen. Für minderjährige Kinder haften grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter.

Jedes Abteilungsmitglied, das mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt ist, ist verpflichtet, ein (erweitertes) Führungszeugnis vorzulegen und dies auf Aufforderung alle 5 Jahre einzureichen.

Bei spontanen Einsätzen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen reicht die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.

### **§ 5.1 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Abteilungsvorstand abzuhalten. Sie soll vor der Mitgliederversammlung des S.C. Buschhausen 1912 e.V., die bis zum 30. April des Jahres abzuhalten ist, stattfinden.

Abteilungsversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Abteilungsvorstand kann beschließen, dass die Abteilungsversammlungen ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. In diesen Fällen gelten die Regelungen des § 10 der Vereinssatzung des S.C. Buschhausen 1912 e.V.. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig.

Es kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung durch den Abteilungsvorstand einberufen werden kann. Die Einberufung durch den Abteilungsvorstand kann durch mindestens 20% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder verlangt werden und ist für den Abteilungsvorstand damit bindend. Ein schriftlicher, begründeter Antrag an den Abteilungsvorstand mit Unterschriften der petitioneinreichenden Mitglieder ist hierfür ausreichend und an keine weitere Form gebunden.

### **§ 5.2 Abteilungsvorstand**

Der Abteilungsvorstand gliedert sich in folgende Ämter:

Erste/r Vorsitzende/r, Zweite/r Vorsitzende/r, Kassierer/in, Geschäftsführer/in und maximal 2 weiteren Personen.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden einzeln durch die Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, analog zu § 11 der Vereinssatzung des S.C. Buschhausen 1912 e.V., wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindenden Abteilungsvorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Der Abteilungsvorstand trifft sich regelmäßig, mindestens quartalsweise. Dem Abteilungsvorstand obliegen die Leitung der Abteilung und die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Der Abteilungsvorstand ist befugt, einem Mitglied der Abteilung, das das Vertrauen der Abteilung missbraucht oder dem Ruf der Abteilung oder einzelner Abteilungsmitglieder schädigt, dem geschäftsführenden Vorstand zu Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Kündigung der Mitgliedschaft vorzuschlagen. Eine Entscheidung über entsprechende Ordnungsmaßnahmen trifft der geschäftsführende Vorstand nach den Vorgaben des § 6 der Vereinssatzung des S.C. Buschhausen 1912 e.V.

## **§ 6 Wahl des Abteilungsvorstandes**

Unbeschadet der Regelungen der Vereinssatzung des S.C. Buschhausen 1912 e.V. wählen die stimmberechtigen Abteilungsmitglieder den Abteilungsvorstand während der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, jedoch muss auf Antrag eine geheime Wahl ermöglicht werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt wird.

Die Wahl wird durch den gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 7 Änderung der Abteilungsordnung/Anträge**

Diese Abteilungsordnung kann geändert werden, wenn bei einer Abteilungsversammlung 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen einem Mitglied des Abteilungsvorstandes 7 Tage vor der Abteilungsversammlung vorliegen.

## **§ 8 Auflösung der Abteilung**

Die Beantragung zur Auflösung der Abteilung beim geschäftsführenden Vorstand kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dann gemäß § 13 der Vereinssatzung des S.C. Buschhausen 1912 e.V. über eine Auflösung der Abteilung.

## **§ 9 Anwendung der Vereinssatzung des S.C. Buschhausen 1912 e.V.**

Sofern diese Abteilungsordnung für einzelne Tatbestände keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend. Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Vereinssatzung des S.C. Buschhausen 1912 e.V. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 10 Abschlussvorschriften**

Diese Abteilungsordnung wird in der Abteilungsversammlung am 09.02.2026 vorgestellt und tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung unmittelbar mit der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands des S.C. Buschhausen 1912 e.V. in Kraft.